

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

# **Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV)**

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## **I**

Die Steueramtshilfeverordnung vom 20. August 2014<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 6 Absatz <sup>2bis</sup> und 18 Absatz 3 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012<sup>2</sup> (StAhiG),

### *Art. 2a*            **Kosten**

<sup>1</sup> Kosten von ausserordentlichem Umfang liegen insbesondere vor, wenn sie auf Ersuchen zurückzuführen sind, die einen überdurchschnittlichen Aufwand verursacht haben, besonders schwierig zu bearbeiten oder dringlich waren.

<sup>2</sup> Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- a. den direkten Personalkosten;
- b. den direkten Arbeitsplatzkosten;
- c. einem Zuschlag von 20 Prozent auf den direkten Personalkosten zur Deckung der Gemeinkosten;
- d. den direkten Material- und Betriebskosten;
- e. den Auslagen.

<sup>3</sup> Die Auslagen setzen sich zusammen aus:

- a. den Reise- und Transportkosten;
- b. den Kosten für beigezogene Dritte.

<sup>4</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>3</sup>.

## **II**

- <sup>1</sup> **SR 651.11**
- <sup>2</sup> **SR 651.1**
- <sup>3</sup> **SR 172.041.1**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova